

## **Satzung über die Anlage und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder auf privaten Grundstücken**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 103 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 2320), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Berleburg am 01. Dezember 1975 / 12. Juli 1976 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder gemäß § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung als private Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutz der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

### **§ 2 Größe der Spielplätze**

- (1) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muss mindestens 30 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 m<sup>2</sup>. Einraumwohnungen und Altenwohnungen werden nicht mitgerechnet.

### **§ 3 Lage der Spielplätze**

- (1) Spielplätze, die als Einzelanlagen auf den Baugrundstücken geschaffen werden, sollen in unmittelbarer Nähe der Wohnungen liegen. Als Gemeinschaftsanlagen hergestellte Spielplätze sollen nicht weiter als 100 m von den Wohnungen entfernt sein. Plätze, die für mehr als zehn Wohnungen bestimmt sind, sollen von Fenstern und Aufenthaltsräumen mindestens 10 m entfernt sein.

Spielplätze sollen so angelegt sein, dass sie ausreichend besonnt, windgeschützt und von den Wohnungen her einsehbar sind.

- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

#### **§ 4 Beschaffenheit**

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 1/5 der Fläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als 5 Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielplätzen von mehr als 50 m<sup>2</sup> Größe sind für Kleinkinder geeignete Geräte in Sandbetten aufzustellen. Die Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m<sup>2</sup> Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen.
- (5) Auf Verlangen der Baugenehmigungsbehörde ist die Beschaffenheit der Spielplätze in einem Freiflächenplan darzustellen, der dem Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über Bauvorlagen in bauaufsichtlichen Verfahren - Bauvorlagenverordnung- (BauVorlVO) vom 30.01.1975 (GV. NW. S. 174/SGV. NW. 232) als Bauvorlage beizufügen ist.

#### **§ 5 Unterhaltung**

- (1) Herstellung, Unterhaltung und Verwaltung der Spielplätze obliegen den Bauherren und den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Plätze bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (2) Spielplätze, ihre Zugänge, Einrichtungen und Spielgeräte sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Unbrauchbar gewordene Spielgeräte sind zu ersetzen. Der Sand ist einmal jährlich auszuwechseln.
- (3) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde beseitigt, verändert oder verlegt werden.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 2 dieser Satzung festgesetzten Größe herstellt,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,

3. entgegen § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde beseitigt, verändert oder verlegt (§ 5 Abs. 3 dieser Satzung),

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung.

### **§ 7 Vorrang von Bebauungsplänen**

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Regierungspräsident in Arnberg mit Verfügung vom 30. März 1976 -34.3.6-8/76- genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Stadtverordnetenversammlung ist den Auflagen des Regierungspräsidenten durch Beschluss vom 12. Juli 1976 beigetreten.

Bad Berleburg, 24. September 1976

gez. Schmerer

Bürgermeister